

SATZUNG

Über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Vogtsburg im Kaiserstuhl -Feuerwehr Entschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund vom § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes 8FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Werden die Auslagen von 5,00 Euro überschritten, ist dies nachzuweisen. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grund und der Höhe nach zu belegen. Ist der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar (z.B. Selbständige), wird dieser durch eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20 Euro je volle Stunde ersetzt., jedoch höchstens in Höhe von 200 Euro je Tag. Diese Pauschale beinhaltet die Auslagen aus Satz 1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 4 gewährt wird.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	50,00 Euro,
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	80,00 Euro,
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	100,00 Euro,
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	120,00 Euro.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht tatsächlich ein Verdienstaussfall, werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Entsteht bei den Diensten nach den Absätzen 1 bis 3 tatsächlich ein Verdienstaussfall, werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Es ist darauf hinzuwirken, dass vorrangig Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, bei denen zu diesen Zeiten kein Verdienstaussfall entsteht.

(5) Wird während dem Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 5 und § 4 Abs. 1 bzw. 2 nebeneinander, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 entschädigt wird.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienstausschlag haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle des Verdienstausschlags für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 4 eine Entschädigung von 10,00 Euro je Stunde in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.000,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.000,00 Euro/Jahr
Zugführer	250,00 Euro/Jahr
Stv. Zugführer	125,00 Euro/Jahr
Gerätewart	800,00 Euro/Jahr
Stv. Gerätewart	350,00 Euro/Jahr
Funkgerätewart (Leiter der Funkgeräteverwaltung)	350,00 Euro/Jahr
Atenschutzgerätewart	650,00 Euro/Jahr
Stv. Atenschutzgerätewart	350,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	350,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	200,00 Euro/Jahr
Leiter der Ehrenabteilung	150,00 Euro/Jahr

(2) Die Auszahlung der zusätzlichen Entschädigung nach Abs. 1 erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

(3) Bei personellen Änderungen innerhalb eines Kalenderjahres werden die jährlich zu leistenden Entschädigungen anteilig pro angefangenen Monat gewährt.

(4) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, erhalten auf Antrag die Auslagen und den Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

(5) Für unterstützende Dienste im Rahmen von Aus- und Fortbildungen gem. § 2 erhält der Angehörige der Feuerwehr, der selbst nicht an der Aus- und Fortbildung teilnimmt und deshalb nicht nach § 2 Absätzen 1-3 entschädigt wird, auf Antrag eine Entschädigung seiner Auslagen von 5,00 Euro je angefangener Stunde, in der er Tätigkeiten zur Unterstützung ausübt, höchstens jedoch eine Entschädigung analog des Absatzes 4. Entsteht bei diesen Diensten tatsächlich ein Verdienstausschlag, werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Jeder dieser Einsätze ist vorab mit dem Kommando abzustimmen, es sind vorrangig Feuerwehrangehörige zur Unterstützung einzusetzen, bei denen kein Verdienstausschlag entsteht.

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweis über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach- Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausfall sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grund und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

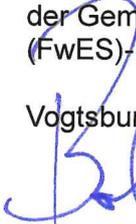
(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Vogtsburg im Kaiserstuhl -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)- vom 22.09.2020 außer Kraft.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 25.03.2026


Benjamin Bohn
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Satzungstext mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Aufstellungsverfahren eingehalten wurden.


Benjamin Bohn
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl auf der Homepage der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl am 25.03.2026 ordnungsgemäß bekannt gemacht.


Benjamin Bohn
Bürgermeister



Anzeigebestätigung:

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.


Benjamin Bohn
Bürgermeister

